

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0618/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Marco Grein
Aktenzeichen: FBL III.620-20	Federführung: Fachbereich III	Datum: 07.02.2024

Neubau katholische Kita St. Josef - Anlagevermögen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Von den Ausführungen zur Thematik des Anlagevermögens im Zusammenhang mit dem Neubau der katholischen Kita St. Josef (s. u. unter „Sachverhalt“) wird Kenntnis genommen.

Dr. Beltz
Erster Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 3650
Sachkonto / I-Nr.: I-Nr. 3650.322 (Inv.-Zuschuss Kita St. Josef i. H. v. 8,2 Mio. EUR GAB)
Auftrags-Nr.: ---

Bilanzverlängerung:

Erhöhung der immateriellen Vermögensgegenstände (Aktiva) i. H. v. 8,2 Mio. EUR und
Erhöhung der Investitionskredite/Schulden (Passiva) i. H. v. 8,2 Mio. EUR;

Ergebnisrechnung:

Belastung des ordentlichen Ergebnisses mit Abschreibungen und Kreditzinsen in
entsprechender Höhe;

Sachverhalt:

Am 07.12.2022 hat die Gemeindevertretung im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Kita St. Josef (GV/0378/2021-2026) Folgendes beschlossen:

Die Möglichkeiten des Vermögenserwerbs z.B. durch Erbbaurechte, sind zu prüfen. Die Kostenanteile der Gemeinde müssen für die Gemeinde bilanzsteigernd wirken.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Ein Erbbaurecht ist ein veräußerliches, vererbbares Recht, auf fremdem Boden zu bauen. Dies ist ausdrücklich in der Vorlage nicht vorgesehen. Die Kirchengemeinde St. Martin Idsteiner Land soll Bauherr und Eigentümer sein, die Gemeinde Niedernhausen zahlt lediglich einen Investitionszuschuss in Höhe von 91% der gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Es handelt sich hier um eine Investitionsförderungsmaßnahme, d. h. die Gemeinde zahlt einen Zuschuss für Investitionen Dritter. **Dieser Investitionszuschuss muss über Kredite finanziert werden.**

Von der Gemeinde gewährte Investitionszuschüsse sind „immaterielle Vermögensgegenstände“ und in der Vermögensrechnung (Bilanz) unter Punkt 1.1.2 „Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ auszuweisen.

Hinweis: Immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte (z. B. Konzessionen, Lizenzen) und alle Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind.

Sie sind zu aktivieren, wenn sie an einen bestimmten Zweck gebunden und unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden. Die Abschreibung erfolgt analog dem Abschreibungszeitraum des Vermögensgegenstandes in der Bilanz des Zuwendungsempfängers. Bei Neubauten liegt die Nutzungsdauer (also auch die Abschreibungsdauer) je nach Bauweise zwischen 40 und 80 Jahren, d. h. über diesen Zeitraum wird die Ergebnisrechnung mit der Abschreibung (Aufwand) belastet.

Der bzw. die Investitionskredite sind unter Punkt 4.2 zu passivieren, und belasten die Ergebnisrechnung mit den entsprechenden Zinsaufwendungen über die Laufzeit der Kredite.

Die Bilanzsummen „Aktiva“ und „Passiva“ erhöhen sich damit gleichermaßen und stellen eine sogenannte Bilanzverlängerung, auch Aktiv-Passiv-Mehrung genannt, dar.

Grein
Fachbereichsleitung III
Bauen und Wohnen, Umwelt

Schlicht
Fachdienstleitung I/3
Finanzmanagement

Anlagen: keine